

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege

der Gemeinde R u p p e r t s h o f e n

vom 16. Dez. 1989

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. Seite 135) und
- der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. Seite 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom ----- (GVBl. Seite ----)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§19 Abs. 4 KAG).

§ 3

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1989 in Kraft.

Ruppertshofen, den 16. Dez. 1989

gez. Göttert (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 31.01.90

N a s t ä t t e n

Az.: 020-00/29

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.89 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 14.12.89 der Kreisverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 19.12.89 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am 16.12.89 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 21.12.89 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

X Kreisverwaltung
X Abteilung 3
X Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)

Wysk